



**Verbund Hydro Power AG, Europaplatz 2, 1150 Wien;
Fischteichanlage auf dem Grundstück 2928/4,
KG Rannariedl, Gemeinde Neustift i.M.;
(Wasserbuch-Postzahl 413/3625);
Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes;
Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen**

Geschäftszeichen:
BHROWA-2023-3886/17-Tr

Bearbeiter/-in: Peter Trautner
Tel: (+43 7289) 88 51-69412
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 04.02.2026

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 6.7.2023, BHROWA-2023-3886/8, wurde der Verbund Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, das Wasserbenutzungsrecht für die Benutzung der Ranna zur Speisung bzw. zum Weiterbetrieb der Fischteichanlage auf dem Grundstück 2928/4, KG Rannariedl, Gemeinde Neustift i.M., sowie Ableitung des Überwassers in die Ranna, befristet bis zum 31. Dezember 2049, wiederverliehen. Die Anlage ist im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Rohrbach unter der Postzahl 413/3625 eingetragen.

Mit E-Mail vom 11.12.2025 wurde von der Verbund Hydro Power GmbH bekannt gegeben, dass die alten Ablassbauwerke fachgerecht entsorgt und ein neuer Mönch gesetzt wurden. Da die Teiche nunmehr als Amphibienteiche betrieben und als „Himmelsweiher“ ausschließlich durch Regenwasser gespeist werden sollen, wurde von der Instandsetzung des Zulaufes aus der Ranna (Zulaufbauwerk und Rohre zur Wasserentnahme) abgesehen, der Ableitgraben in die Ranna sei weiterhin funktionsfähig.

Da die Teiche nunmehr als Biotope weiter betrieben werden sollen und keine Wasserentnahme aus der Ranna bzw. keine Rückleitung in die Ranna mehr erfolgt, ist das Wasserbenutzungsrecht für diese Fischteichanlage nicht mehr erforderlich und somit für erloschen zu erklären. In diesem Zusammenhang sind voraussichtlich letztmalige Vorkehrungen zu treffen.

Um festzustellen, ob bzw. welche letztmaligen Vorkehrungen zu treffen sind, ist eine Überprüfung der Anlage unter Beziehung der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vorgesehen.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Teichanlage auf dem Grundstück 2928/4, KG. Rannariedl

Datum:

Dienstag, 24. Februar 2026

Zeit:

13:30 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltabteilung.

Wir sind für Sie da:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	07:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 – 17:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, § 9 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 11 - 15, 21, 28, 29, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

durch Anschlag beim Gemeindeamt Neustift i.M.

Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach –
(<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)

durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt !

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Peter Trautner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.